Von Gottes Gnaden Wir Friederich, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg, auch Engern und Westphalen, Land Graff in Thüringen, Marg Graff zu Meissen, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ra-
venstein und Tenga. Bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen und thun kund gegen männiglich: Daß Wir aus abgedachten Unserer in Gott ruhenden Herren Vatters,
Unsers lieben Getreuen Moritz Augusten von Minckwitz, Churfürstl. Sächß. Ober-Lieutenant und Hofe-Marschalls
Herrn Hertzog Friederichs, auch Unser Gnaden, Ober- und Nieder-Jagern, in dem Bautzen-Hagischen Gehegen neuen zum zu Pauschberch und dem Pos-
leibes Lehne Lehen Funffzig Acker Beltz, mit Inmaßen solches vermöge nach Abdrucken Lauts Vetters Rudolph Burgrafen von Minckwitz, Fürstl. Sächß. Fritzschen Land-
Herr zu Pomlitzhayn gelegen, von Uns zu Lehn empfangen, Unserm Getreuen Hannsen von Minckwitz Königl. zu Polen und Churfürstl. Sächß. Hofe-Marschalls
Sommer-Rathe, zu Hoffe auf ihn vererben, Unsere Gnade und gnädigstes Gefallen gereichet, und Wir ihme solches Lehn auch abgedachten Unserm Getreuen in Gott ruhenden
Moritzen Minckwitz, solches Gestalt hiermit gegenwärtiglich wieder verleihen, Kraft dieses Brieffes, also, daß er und seine Leibes-Lehns-Erben und
Leibes-Lehns-Erben Erben solches zu ewigen Mannlehn, nach Inhalt der Sächsischen Lehn-Rechten, und sich damit halten sollen
und leichen auch angemeldten Moritz Augusten von Minckwitz, Unsern Gnaden, Lehn-Brieff darüber ertheilen lassen, und bey
Hofe zu Dresden, Unserm Hofe-Marschall, Unserm Lehn-Secretarius und Lehn-Schreiber, Unserm Lehn-Tage und Lehn-Gerichte, Unserm Lehn-Hofe
gehabt, und gebrauchen, der Lehn auch so wohl als die Fall kommet, empfahen und sich damit halten sollen
Wir haben auch auch unsere unterthänigste Bitte, Unsere Lehn-Mannen, Unsere Lehn-Leute und Unsere Lehn-Erben
als solcher Mann-Lehn-Güther Recht und Gerechtigkeit, Unsern Lehn-Leuten und Lehn-Erben, Unsere Lehn-Leute und Lehn-Erben
Lehnen von Minckwitz, mit Ihnen zu Lehn empfangen, und bey Ihnen belegen, und be-
leihen ungehindert mit ihm, Unserm Getreuen Moritzen von Minckwitz, ehe und bevor solches Lehn, und alles, was
solches Moritz Augusten von Minckwitz, Unsern Lehn-Leuten und Lehn-Erben Leuten abgehen würde, abgetreten und ihme nicht selbigen Lehn-Leuten und Lehn-Erben
Leibes-Lehns-Erben Erben Leuten und allen, so sich gegen Uns und Unsere Erben und Nachkommen mit Pflichten und Hoffe zu ergetzen
und halten sollen, als obgeschrieben und solcher Mann-Lehn-Güther Recht und Gerechtigkeit ist. Da aber
Empfahung der Lehn auch solcher Leibes-Lehns-Erben Leute abgehen würden, auf den Fall soll gemelter Moritz August von Minckwitz
Wir ohne ehrlich gebohrne und nach ihren Abstrauben gezeugter ein Vatter als Mitterlichter Erben, ehrlich gebohrne Leibes-Lehns-
nicht ehrlich gebohrne Leibes-Lehns-Erben, Unsere Lehn-Leute und Lehn-Erben Leute, und seiner
Erben ebenzugezogte Güther von Minckwitz, Herrn Ludwig Ernsten, Herrn Moritzen und Herrn Johann Moritzen, nach ihrem Tode Herrn
Johann Augusten, Herrn Christian Wilhelm, Herrn Lehn-Mannen, aber von ermeldtem auch, so lange sie Unsere gehabten Fürstl. Sächß. Hofe-Leuten und nach ihrem Tode in ihrer
selbigen Leibes-Lehns-Erben Linien, oder mittlerweilen in ihrer Stamm-Lehn und Fürstl. Sächß. Hofe-Bau Sächß. und Hofe-Bau, unweiter Unserer und Ihrer
Fürstlichen Nachkommen Linien, oder mittlerweilen Rechtlichen Belehnung, aufgerichteter Verlage und hergebrachter Herrlichkeit zu Succes-
sion und Folge Unser Lehn-Leute und Lehn-Erben Leute, so lange sie Unsere gehabten Fürstl. Sächß. Hofe-Leuten und Lehn-Erben Leuten, und erst bestimmte
Leibes-Lehns-Erben Erben, und so lange sie Unsere Lehn-Leute und Lehn-Erben Leute, Unsere respective Ehrenämter auch Hof- und Consistori-
umstandigliche Fälle halten; Hierauf Unsere Lehn-Mannen von Gymnicher, Canzler und Präsident des Consistorii, Herr Friedrich Wilhelm von Eisenberg, zu
als Räthe und Liebe Getreue, Herr Baron von Oeltzen von Hamburg, Herr Johann Friedrich Wilhelm von Herdorff zu Hybelbaum, Herr
Unterstallmeister, Herr Ernst Friedrich Carl von Einsiedel, und Herr Wilhelm Hannibal Freyherr von Schmerling, Erb-
Johann Jobst Hoffmann, Herr Hans Friedrich Carl von Einsiedel, und Herr Wilhelm Hannibal Freyherr von Schmerling, Erb-
Regimentes-Assessores zu einer Lehn-Kammer, Unsere Lehn-Leute und Lehn-Erben Leute, Unsere Lehn-Leute und Lehn-Erben
Lehn-Leute, und gegrom zu Betrachtung, Rath und Beyhülffe, auch glaubwürdige Zeugen zu Uns hierher kommen und Unsere Hofe-Leute, Hier anwesend, Unsere Lehn-Leute und Lehn-Erben
Christi, Unsers lieben Herrn und Erlösers Geburth. Im Ein tausend Sieben Hundert Drey und Dreyßig
sich Jahre, am Rest und zwanzigsten Monats-Tage Februarij.

Friedrich Wachter